



Gemeinde Ranten

8853 RANTEN 110

Tel.: 03535/82 46-0; Fax: DW-4; UID-Nr.: ATU 69186702
E-Mail: gde@ranten.gv.at www.ranten.gv.at



GZ: 131.9/2025-4

Ranten, am 04.02.2025

Kundmachung und Ladung zur Abbruchverhandlung

Abbruch der bestehenden Wagenhütte

Mit der Eingabe vom 04.02.2025 hat

Gerald Dorfer, Freiberg 4, 8853 Ranten

um die Bewilligungen für oben angeführte Vorhaben gemäß § 19 und § 32 des Steiermärkischen Baugesetzes auf dem Grundstück Nr.: **639**, EZ: **6**, KG: **Freiberg** angesucht.

Die Verhandlung wird
mit Ortsaugenschein für
mit dem Zusammentritt an Ort und Stelle
um
anberaamt.

13.02.2025
8853 Freiberg, Freiberg 4
ca. 08:00 Uhr

Im Anschluss an den Ortsaugenschein erfolgt die Protokollierung; wahlweise im Gemeindeamt bzw. vor Ort.

Rechtsgrundlagen: §§ 22 Abs. 6, 24, 25, 26, 27 und 32 des Steiermärkischen Baugesetzes (BauG), LGBl. Nr. 59/1995, idF. LGBl. Nr. 75/2015

Zu a) Die Eigentümer der an das antragsgenständliche Grundstücke angrenzenden (durch den Abbruch betroffenen) Grundflächen werden darauf aufmerksam gemacht, dass Sie im Verfahren zum Abbruch keine Parteistellung, sondern Ihnen die rechtliche Stellung als Beteiligte im Sinne des § 8 AVG idGF. zustehen und Sie so über das Abbruchvorhaben informiert werden.

Zu b) Gemäß § 27 Abs. 1 Stmk. BauG idGF. behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 BauG idGF. (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben. An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden. Die Nachbarn und sonstige Beteiligte werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen, insbesondere das Projekt, liegen bis zum Tag vor der Bauverhandlung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf.

Bei der Errichtung von Neubauten ist der Umriss des Bauvorhabens für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch abzustecken!

Mit freundlichen Grüßen
Der Bürgermeister:
Franz Kleinfelchner



Ergeht an:

Bauwerber/Eigentümer
Anrainer

Gerald Dorfer, Freiberg 4, 8853 Ranten
Wolfgang Dorfer, Freiberg 5, 8853 Ranten
Gemeinde Ranten - Öffentliches Gut, Ranten 110, 8853 Ranten
Gerhard Rießner, Sankt Nikolai 132, 8961 Sölk
Markus Spreitzer, Freiberg 3, 8853 Ranten
Mario Stolz, Ranten 158, 8853 Ranten
BGM Franz Kleinfelchner, Ranten 110, 8853 Ranten
BM DI Robert Siebenhofer, Krakaudorf 58a, 8854 Krakau

Verhandlungsleiter
Bausachverständiger

Angeschlagen am: 04.02.2025
Abgenommen am: 13.02.2025